

## Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 08.09.2026 – öffentlich

**Thema:** Streckenberechnung zur Feststellung der Anspruchsberechtigung für das Deutschlandticket Schule

**Anfrage** der FDP-Fraktion vom 01.09.2026, Drucksachen-Nr.: 1911/2025-2030

Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird die Anspruchsberechtigung von Schülerinnen und Schülern für das Deutschlandticket Schule anhand der maßgeblichen Streckenberechnungen nach erstmaliger Antragstellung erneut überprüft?

**1. Zusatzfrage:**

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Verwaltung mit der Administration des Deutschlandticket Schule befasst?

**2. Zusatzfrage:**

Wie viele Rechtsstreitigkeiten zwischen Familien und Stadtverwaltung gab es im Jahr 2025 im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Schule und wie viele sind aktuell anhängig?

**Antwort der Verwaltung:**

Die Übernahme von Schülerfahrkosten richtet sich nach § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO NRW).

Nach der SchfkVO ist der Schulträger verpflichtet, die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei handelt es sich um eine Kostentragungspflicht und nicht um eine Beförderungspflicht. Der Schulträger entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie über das zweckmäßigste Verfahren.

Für die Anspruchsberechtigung ist insbesondere die Länge des Schulweges maßgeblich. Ein Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der einfache Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Maßgeblich ist hierbei die kürzeste verkehrsübliche Fußstrecke zwischen der Wohnung und der Schule. Unabhängig von diesen Entfernungsgrenzen können weitere Anspruchstatbestände, beispielsweise gesundheitliche Gründe oder eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges, vorliegen.

Die Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der maßgeblichen Schulwegstrecke werden zunächst im Rahmen der erstmaligen Antragstellung geprüft. Im weiteren Verlauf erfolgt für die Stammschülerinnen und Stammschüler jeder Schule verpflichtend ein jährlicher Datenabgleich. Werden hierbei Änderungen festgestellt, die Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung haben können, wird der jeweilige Einzelfall erneut geprüft.

Unabhängig davon erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung, wenn anspruchrelevante Veränderungen bekannt werden. Hierzu zählt insbesondere ein Umzug, ein Schulwechsel oder der Übergang in die Sekundarstufe I bzw. die Sekundarstufe II.

**Zur 1. Zusatzfrage:**

In der Verwaltung sind 2 VZÄ mit der Administration des Deutschlandtickets Schule befasst.

**Zur 2. Zusatzfrage:**

Im Jahr 2025 gab es keine Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Schule. Im Jahr 2026 ist aktuell ein Fall anhängig.

I.A.

gez.

Beckmann

Amtsleitung